

Prospekt Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR)

*Anlagegruppe der Kategorie «Anlagen in Infrastrukturen» gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst.
d^{bis} BVV 2*

*Die Anlagegruppe kann im Vergleich zu traditionellen Anlagegruppen ein erhöhtes Ri-
siko aufweisen.*

Anlagestiftung Swiss Life

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
2	Anlagekonzept	6
2.1	Anlageklasse	6
2.2	Anlageziel	6
2.3	Anlagestrategie	6
2.4	Anlagerichtlinien	87
3	Sorgfältige Auswahl (Due Diligence)	109
4	Organisation	1110
4.1	Anlegerversammlung	1110
4.2	Stiftungsrat	1110
4.3	Geschäftsführung	1210
4.4	Portfoliomanager	1211
4.5	Depotbank	1211
4.6	Administrator	1211
4.7	Revisionsstelle	1211
5	Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen	1312
5.1	Ausgabe von Ansprüchen	1312
5.2	Ausgabepreis	1413
5.3	Rücknahme von Ansprüchen	1413
5.4	Rücknahmepreis	1413
5.5	Zession und Weiterplatzierung	1413
5.6	Sacheinlagen	1513
6	Nettoinventarwert	1615
7	Gebührenstruktur	1716
7.1	Managementgebühr	1716
7.2	Weitere Gebühren und Kosten	1716
7.2.1	Kosten und Aufwendungen der eingesetzten kollektiven Anlagen	1716
7.2.2	Kosten und Aufwendungen bei Direktanlagen	1716
7.3	Ausgabekommission	1716
7.4	Rücknahmekommission	1817
8	Risikohinweise	1918
8.1	Risiken aufgrund der Natur von Infrastrukturanlagen	1918
8.2	Risiken im Zusammenhang mit dem verfolgten Nachhaltigkeitsansatz	1918
8.3	Liquiditätsrisiken	1918
8.4	Ausgabe- und Rücknahmerisiken	1918
8.5	Risiken aufgrund der Rolle als reiner Finanzinvestor	2019

8.6 Allgemeines Markt- und Wettbewerbsrisiko	2019
8.7 Unternehmens- und anlagespezifisches Risiko	2019
8.8 Insolvenzrisiko	2120
8.9 Risiko beim Auswahlverfahren	2120
8.10 Wechselkurs- und Währungsrisiken	2120
8.11 Reportingrisiken	2120
8.12 Settlement-Risiken	2221
8.13 Umweltrisiken	2221
8.14 Rechtliche Risiken	2221
8.15 Politische Risiken	2221
8.16 Steuerliche Risiken	2221
9 Steuern	2423
10 Weitere Informationen	2524
1 Allgemeine Informationen	4
2 Anlagekonzept	5
2.1 Anlageklasse	5
2.2 Anlageziel	5
2.3 Anlagestrategie	5
2.4 Anlagerichtlinien	6
3 Sorgfältige Auswahl (Due Diligence)	8
4 Organisation	9
4.1 Anlegerversammlung	9
4.2 Stiftungsrat	9
4.3 Geschäftsführung	9
4.4 Portfoliomanager	10
4.5 Depotbank	10
4.6 Administrator	10
4.7 Revisionsstelle	10
5 Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen	11
5.1 Ausgabe von Ansprüchen	11
5.2 Ausgabepreis	12
5.3 Rücknahme von Ansprüchen	12
5.4 Rücknahmepreis	12
5.5 Zession und Weiterplatzierung	12
5.6 Sacheinlagen	12
6 Nettoinventarwert	14

7	Gebührenstruktur	15
7.1	Managementgebühr	15
7.2	Weitere Kosten und Aufwendungen	15
7.2.1	Kosten und Aufwendungen der eingesetzten kollektiven Anlagen	15
7.2.2	Kosten und Aufwendungen bei Direktanlagen	15
7.3	Ausgabekommission	15
7.4	Rücknahmekommission	16
8	Risikohinweise	17
8.1	Risiken aufgrund der Natur von Infrastrukturanlagen	17
8.2	Risiken im Zusammenhang mit dem verfolgten Nachhaltigkeitsansatz	17
8.3	Liquiditätsrisiken	17
8.4	Ausgabe- und Rücknahmerisiken	17
8.5	Risiken aufgrund der Rolle als reiner Finanzinvestor	18
8.6	Allgemeines Markt- und Wettbewerbsrisiko	18
8.7	Unternehmens- und anlagespezifisches Risiko	18
8.8	Insolvenzrisiko	19
8.9	Risiko beim Auswahlverfahren	19
8.10	Wechselkurs- und Währungsrisiken	19
8.11	Reportingrisiken	19
8.12	Settlement-Risiken	20
8.13	Umweltrisiken	20
8.14	Rechtliche Risiken	20
8.15	Politische Risiken	20
8.16	Steuerliche Risiken	20
9	Steuern	22
10	Weitere Informationen	23

1 Allgemeine Informationen

Unter dem Namen Anlagestiftung Swiss Life besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 53g ff. BVG, im Jahre 2001 errichtet durch die damalige Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, heute Swiss Life AG.

Die Anlagestiftung Swiss Life mit Sitz in Zürich untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV. Die Anlagestiftung Swiss Life richtet sich an in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie bezweckt die kollektive Anlage und die Verwaltung der ihr von den Anlegern anvertrauten Vorsorgegelder.

Die Anlagestiftung Swiss Life ist Mitglied der KGAST (Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen), die ihre Mitglieder zu hohen Qualitätsstandards und umfassender Transparenz verpflichtet. Das oberste Organ der Anlagestiftung, die Anlegerversammlung, bietet allen investierenden Anlegern die Möglichkeit, über ihre Mitwirkungsrechte einen direkten Einfluss auszuüben. Die Anlagestiftung Swiss Life besteht aus mehreren Anlagegruppen, welche in verschiedene Anlageklassen wie Aktien, Obligationen, BVG-Mischvermögen, Immobilien, alternative Anlagen oder Infrastruktur investieren.

Im Bereich Infrastruktur gibt es zwei Anlagegruppen:

- **Infrastruktur Global ESG (EUR)**
- Infrastruktur Global ESG (CHF hedged)

Der vorliegende Prospekt betrifft die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR). Diese Anlagegruppe gehört zu der Kategorie «Anlagen in Infrastrukturen» gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} BVV 2.

2 Anlagekonzept

2.1 Anlageklasse

Infrastrukturanlagen umfassen kapitalintensive langlebige Sachanlagen, die Versorgungsleistungen erbringen und so das Funktionieren einer Gesellschaft möglich machen. Grundsätzlich wird zwischen Energie und Versorgung, Kommunikation, Transport sowie sozialer Infrastruktur unterschieden.

Bezüglich des Reifegrades im Lebenszyklus einer Infrastruktureinrichtung wird zwischen sogenannten «Greenfield»- und «Brownfield»-Investitionen unterschieden. Dabei wird von «Greenfield-Investitionen» gesprochen, wenn es sich um eine Anlage in eine Infrastruktureinrichtung handelt, welche von Grund auf neu gebaut wird. Eine «Brownfield»-Investition demgegenüber ist eine Anlage in bestehende Infrastruktureinrichtungen oder in die Expansion einer bereits bestehenden Einrichtung. ~~Bezüglich des Reifegrades im Lebenszyklus einer Infrastruktureinrichtung wird zwischen sogenannten «Greenfield»- und «Brownfield»-Investitionen unterschieden (siehe nachstehend, Kap. 2.4, Ziff. 3).~~

2.2 Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, einen Anlageertrag mittels Anlagen in Infrastruktur zu erreichen. Dabei soll ein konservatives bis ausgewogenes Rendite-Risiko-Spektrum abgedeckt werden (Core und Core Plus) und auf wertschöpfende Infrastruktur und damit verbundene Investitionen gesetzt werden. Daneben verfolgt die Anlagegruppe eine systematische und schrittweise Optimierung der Anlagen hinsichtlich ökologischen (environmental, E) und sozialen (social, S) Kriterien sowie Aspekten der guten Unternehmensführung (governance, G) über die Haltedauer hinweg (ESG).

2.3 Anlagestrategie

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) ist eine aktiv verwaltete Anlagegruppe, welche global mehrheitlich primär über kollektive Anlagen von Swiss Life Asset Managers in Infrastruktur investiert.

Bei der Investition der Anlagebeträge verfolgt der Portfoliomanager im Wesentlichen drei miteinander verbundene Anlagestrategien, die als Top-down-Strategie, Bottom-up-Strategie und Commitment-Strategie bezeichnet werden.

- Die **Top-down-Strategie** bezeichnet einen Auswahlprozess, der bestimmte angestrebte Investitionsbeträge in Bezug auf Regionen, Finanzierungsstadien und Lancierungsjahre bestimmt. Dieses Verfahren berücksichtigt weiterhin eine angemessene Diversifizierung nach Industrien.
- Die **Bottom-up-Strategie** hat zum Ziel, im Rahmen der durch die Top-down-Strategie definierten Investitionsgrößen konkrete indirekte und direkte Infrastrukturanlagen auszuwählen.
- Die **Commitment-Strategie** hat zum Ziel, die zur Verfügung stehende Liquidität nach Möglichkeit investiert zu halten. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem die Anlagestiftung Kapitalzusagen abgibt, die auf der Liquidität von abgegebenen Kapitalzusagen von Anlegern der Anlagestiftung beruhen und/oder die aufgrund von Erträgen aus bereits getätigten Investitionen erwartet wird, über die die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) aber gegenwärtig noch nicht verfügt. Gleichzeitig wird jedoch auch der mögliche Nettoabfluss von Anlagevermögen durch die Rückgabe von Ansprüchen durch die Anleger berücksichtigt.
- Die Anwendung dieser Strategie setzt ein effizientes Liquiditätsmanagement voraus, das die in zukünftigen Perioden zu- und abfließenden Mittel zu antizipieren versucht. Der Portfoliomanager beabsichtigt, eine Reihe von Techniken einzusetzen, um die mit der Commitment-Strategie

ategie verbundenen Risiken zu minimieren. Im Zusammenhang mit der Anwendung der Commitment-Strategie kann sich in solchen Fällen die temporäre Inanspruchnahme einer Kreditlinie als opportun oder notwendig erweisen.

2.4 Anlagerichtlinien

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird weltweit vorwiegend in Infrastruktureinrichtungen investiert. Dabei werden neue Commitments so alloziert, dass die folgenden Bandbreiten nach Regionen eingehalten werden:
 - Europa (insbesondere Westeuropa, 50–80% Grossbritannien):
 - Nordamerika (insbesondere USA): 10–45%
 - Schweiz: 0–20%
 - Rest der Welt: 0–20%
2. Die Anlagegruppe investiert in folgende Sektoren, wobei neue Commitments so alloziert werden, dass die folgenden Bandbreiten eingehalten werden:
 - Erneuerbare Energie/Energie 30–60%
(z. B. Energieversorger, Wasserkraftwerke, Solar- und Windparks, Stromnetze):
 - Versorgung (z. B. Wasserversorgungsanlagen): 0–45%
 - Kommunikation 0–40%
(z. B. Telekommunikationseinrichtungen):
 - Transport (z. B. Strassen, Häfen, Flughäfen): 0–40%
 - Soziale Infrastruktur (z. B. Schulen, Universitäten, Spitäler): 0–30%
 - Übrige (z. B. Müllentsorgungs- und Abwasseranlagen): 0–20%
3. Die Anlagegruppe investiert in Infrastruktureinrichtungen nach unterschiedlichen Entwicklungsstadien, wobei neue Commitments so alloziert werden, dass folgende Bandbreiten eingehalten werden:
 - Brownfield 70–100%
(Erneuerungs- und/oder Erweiterungsinvestitionen bestehender Infrastruktureinrichtungen):
 - Greenfield 0–30%
(Infrastruktureinrichtungen in der Erstellungsphase/ohne laufende Erträge):
4. Die Anlagegruppe berücksichtigt ESG-Kriterien. ~~beabsichtigt, Nachhaltigkeitsaspekte angemessen zu berücksichtigen; hierzu definiert sie die entsprechenden ESG-Kriterien.~~
5. Die Anlagegruppe investiert mehrheitlich primär indirekt über kollektive Anlagen (Zielfonds) von Swiss Life Asset Managers in Infrastruktureinrichtungen, wobei bei Bedarf ergänzend auch kollektive Anlagen von weiteren Asset Managern eingesetzt werden können. Dabei investiert die Anlagegruppe in Zielfonds mit Direktinvestitionen in Infrastruktureinrichtungen. Unter Direktinvestitionen der Zielfonds fallen auch Anlagevehikel, deren ausschliesslicher Zweck das Halten einer einzelnen Direktinvestition ist. Investitionen der Anlagegruppe können auch in weitere Anlageinstrumente, wie zum Beispiel inländische und ausländische Investmentgesellschaften, oder über Direktanlagen (inkl. Co-Investments) erfolgen.
6. In börsengehandelte kollektive Anlagen können höchstens 10% investiert werden.

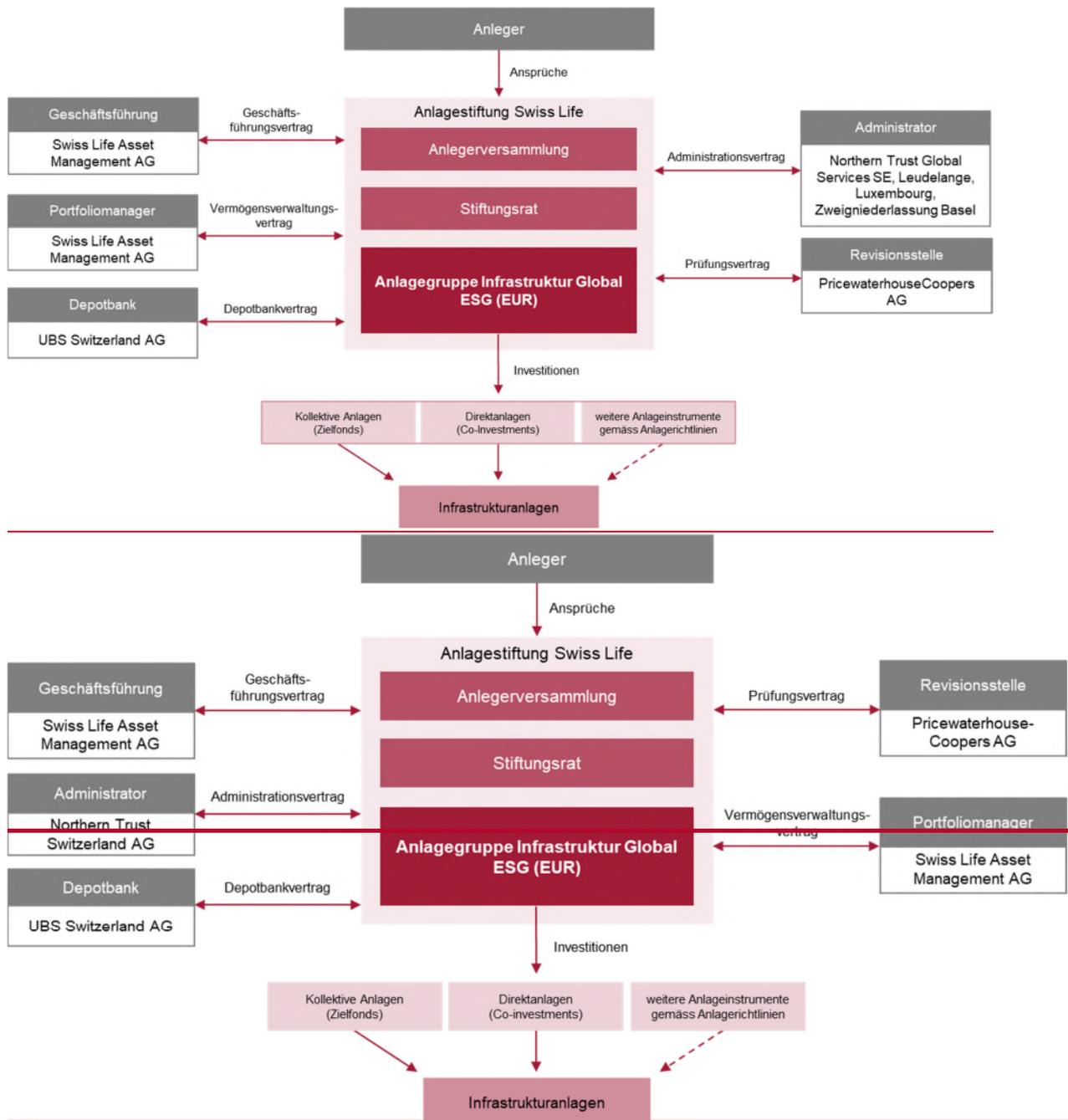
7. Die Anlagegruppe kann bis zu 100% ihres Anlagevermögens in Primärzielfonds (neu aufgesetzte Infrastrukturzielfonds) investieren, wobei sie bis zu max. 40% auch in Sekundärzielfonds (bereits bestehende Infrastrukturzielfonds) investieren kann.
8. Die Anlagegruppe investiert mehrheitlich in geschlossene kollektive Anlagen, wobei bis max. 20% auch in offene kollektive Anlagen investiert werden kann.
9. In Infrastruktur-Beteiligungsgesellschaften (inkl. Co-Investments), welche an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, können höchstens 20% investiert werden, wobei maximal 5% des Anlagevermögens der Anlagegruppe direkt in eine einzelne Infrastruktur-Beteiligungsgesellschaft investiert werden darf.
10. In Direktanlagen in Infrastruktur oder Infrastrukturunternehmen, inkl. Co-Investments (nachfolgend auch: «Direktanlagen») können höchstens ~~35%~~ **20%** investiert werden, wobei eine einzelne Direktanlage höchstens 5% des Anlagevermögens der Anlagegruppe betragen darf. Solche Direktanlagen können von der Anlagegruppe als Beteiligungen an Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicle [SPV]; u. a. Minderheitsbeteiligung) und Tochtergesellschaften gehalten werden. Als Tochtergesellschaft gelten Gesellschaften, welche die Stiftung durch Kapital- und Stimmenmehrheit oder durch Alleineigentum beherrscht.
11. Die Anlagegruppe kann gegenüber ihren Tochter- und ihren Zweckgesellschaften gemäss Ziff. 10 Forderungen erwerben. Zudem kann die Anlagegruppe Garantien abgeben und Bürgschaften eingehen. Forderungen, Garantien und Bürgschaften dürfen insgesamt höchstens 10% des Anlagevermögens der Anlagegruppe betragen.
12. Eine Anlage gemäss Ziff. 10 und Ziff. 11 darf insgesamt höchstens 10% des Anlagevermögens der Anlagegruppe betragen.
13. Insgesamt dürfen in Infrastruktur-Beteiligungsgesellschaften (inkl. Co-Investments) gemäss Ziff. 9 sowie in Direktanlagen gemäss Ziff. 10 und 11 höchstens ~~35%~~ **30%** des Anlagevermögens der Anlagegruppe investiert werden.
14. Die Anlagegruppe respektive deren Zielfonds tätigen ihre Anlagen typischerweise in Form von Eigenkapital sowie Mezzanine-Kapital, können aber auch in Form von Fremdkapital in Infrastrukturanlagen investieren. Zugelassen sind alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen wie beispielsweise Aktien, Gesellschaftsanteile oder Darlehen.
15. Anlagen in Infrastruktur (das «Infrastruktur-Exposure») werden als die Summe der kollektiven Anlagen, der offenen Zahlungsverprechen für kollektive Anlagen, der Direktanlagen in Infrastruktur, der offenen Zahlungsverprechen für Direktanlagen in Infrastruktur und der Anlagen in Infrastruktur-Beteiligungsgesellschaften verstanden.
16. Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung von Währungs-, Zins- und Marktrisiken ist zulässig.
17. Die kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme ist zulässig. Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Stufe der Anlagegruppe sowie auf Stufe Zielfonds ist untersagt. Die unterliegenden Infrastruktureinrichtungen dürfen mit Fremdkapital finanziert werden.
18. Anlagen mit Nachschusspflicht sind unzulässig.
19. Zur Schaffung von Liquiditätsreserven können liquide Mittel, ~~Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds,~~ Obligationen und/oder Schuldverschreibungen bis zu einer Quote von 10% erworben und/oder gehalten werden. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für die ~~oben genannten direkten~~ **direkten** Obligationen ~~anlagen~~ ein Rating von «BBB-» (S&P), «Baa3» (Moody's) oder «BBB-» (Fitch), für **die direkten** Geldmarktanlagen ein kurzfristiges Rating von «A-2» (S&P), «P-2» (Moody's) oder «F2» (Fitch). Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient. Die 10%-Quote darf ausnahmsweise und vorübergehend zur Abwicklung von Kapitalabrufen und Rückzahlungen überschritten werden.

20. Die Anlagegruppe kann bis 20% des Anlagevermögens in Infrastructure-Debt-Zielfonds investieren.
21. Die Anlagegruppe investiert mehrheitlich in kollektive Anlagen (vgl. Ziff. 5). Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%, ausser das kollektive Anlageinstrument wurde von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt oder untersteht der Aufsicht der FINMA oder ist von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen. Zudem kann der Anteil einer ausländischen kollektiven Anlage mehr als 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen, sofern diese Anlage von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen ist, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch (Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG) abgeschlossen hat.
22. Während einer Zeitdauer von fünf Jahren nach der Erstemission (26.05.2021) kann von den Vorschriften gemäss Ziff. 1–3, 5–13 abgewichen werden.

3 Sorgfältige Auswahl (Due Diligence)

Potenzielle Anlagen in Infrastruktur werden vorgängig einer eingehenden qualitativen und quantitativen Analyse unterzogen. Dabei werden bei den einzelnen kollektiven Anlagen bzw. Direktanlagen, in welche die Anlagegruppe investiert, insbesondere finanzielle, betriebswirtschaftliche, rechtliche, steuerliche, technische Aspekte sowie ESG-Kriterien geprüft. Hierzu können auch externe Spezialisten beigezogen werden.

4 Organisation



4.1 Anlegerversammlung

Das oberste Organ der Stiftung ist die Anlegerversammlung, welche durch die Vertreter der Anleger gebildet wird. Die Anlegerversammlung tritt nach Massgabe des Stiftungsreglements zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben und Kompetenzen der Anlegerversammlung verweisen wir auf die Statuten und das Stiftungsreglement der Anlagestiftung Swiss Life.

4.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Anlegerversammlung, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten

sind. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf fachkundigen Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Anlegerversammlung gewählt. Dabei dürfen die Stifterin, deren Rechtsnachfolger und Personen, welche mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, höchstens von einem Drittel des Stiftungsrats vertreten werden. Für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats steht der Stifterin ein Vorschlagsrecht zu. Personen, die mit der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

4.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Statuten, des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien, allfälliger weiterer Spezialreglemente, Direktiven und Erlasse des Stiftungsrats. Ausserdem führt sie das Performance-Controlling durch und koordiniert die Zusammenarbeit mit Revision und Aufsicht.

4.4 Portfoliomanager

Das Portfoliomanagement der Anlagegruppe ist an die Swiss Life Asset Management AG delegiert. Die Swiss Life Asset Management AG ist für die Investition und die Bewirtschaftung des Vermögens der Anlagegruppe verantwortlich.

4.5 Depotbank

Die Depotbank der Anlagegruppe ist die UBS Switzerland AG, welche für die Verwahrung und die Verwaltung der Anteile der Zielfonds zuständig ist.

4.6 Administrator

Als Administrator fungiert die Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel-Northern Trust Switzerland AG. Diese ist für die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Buchführung der Anlagegruppe verantwortlich.

4.7 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle für die Anlagestiftung ist die PricewaterhouseCoopers AG (~~PwC~~) mandatiert. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Art. 10 ASV. Zu diesen zählt die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Statuten, des Stiftungsreglements ~~Reglements~~ und der Anlagerichtlinien.

5 Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

5.1 Ausgabe von Ansprüchen

Die Anleger können im Rahmen des Stiftungsreglements sowie nach Massgabe ihrer eigenen Anlage Richtlinien in der Regel eine unbeschränkte Anzahl von Ansprüchen erwerben. Für den Erwerb von Ansprüchen an der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) gilt jedoch für die Standard-Tranche ein Mindestzeichnungsbetrag in der Höhe von EUR 100 000.00. Der Erwerb von Ansprüchen der PM-Tranche steht nur Anlegern offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG eine spezielle Vereinbarung abschliessen, bzw. bereits bestehenden Vermögensverwaltungskunden der Swiss Life Asset Management AG. Ausgenommen von den genannten Mindestanforderungen ist die Anlagegruppe Infrastruktur Global (CHF hedged) der Anlagestiftung Swiss Life.

Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt im Zuge der Emission von neuen Ansprüchen durch die Anlagestiftung Stiftung im Rahmen von Kapitalabrufen. Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt nach Festlegung durch die Anlagestiftung (Ausgabetermin).

Die Geschäftsführung kann ~~grundsätzlich~~ zu jedem Zeitpunkt und in beliebiger Höhe Kapitalzusagen entgegennehmen. ~~Die mit einer Kapitalzusage verbundenen Rechte und Pflichten sind in diesem Prospekt (siehe nachfolgende Absätze), im Reglement sowie in einem separaten Vertrag über die Kapitalzusage geregelt.~~

Unter einer Kapitalzusage ist eine bindende Offerte zum Erwerb von Ansprüchen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) zu verstehen. Sie enthält das unwiderrufliche und vorbehaltlose Zahlungsverprechen, auf erstes Verlangen der Anlagestiftung – den sogenannten Kapitalabruf oder «Capital Call» – den abgerufenen Betrag gegen Einlage in Geld zu liberieren. Die mit einer Kapitalzusage verbundenen Rechte und Pflichten sind in diesem Prospekt, im Stiftungsreglement sowie in einem separaten Vertrag über die Kapitalzusage geregelt.

Der Anleger ist berechtigt zu jedem Zeitpunkt eine Kapitalzusage gegenüber der Geschäftsführung abzugeben. Die Geschäftsführung definiert in der Regel zwei Stichtage pro Jahr (sog. «Closings»), an welchen sie entscheidet, ob und in welcher Höhe sie die zwischenzeitlich eingegangenen Kapitalzusagen entgegennimmt.

~~Bei einem Eingang von Kapitalzusagen über dem Emissionsvolumen kann die Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life Kürzungen vornehmen.~~

~~Die Entgegennahme von Kapitalzusagen im Rahmen einer neuen Öffnung der Anlagegruppe wird in der Regel erst erfolgen, wenn 50% aller verbindlichen Kapitalzusagen der vorherigen Commitment-Phase abgerufen sind. Dieses Prinzip gilt bei jeder weiteren Öffnung.~~

Der Abruf der Kapitalzusagen erfolgt grundsätzlich erst nach vollständigem Abruf (100%) der von der Geschäftsführung bestätigten Kapitalzusagen der Anleger der vorherigen «Closings». ~~der vorherigen Commitment.~~

Die Kapitalabrufe und die dazugehörige Ausgabe von Ansprüchen erfolgen üblicherweise in mehreren Tranchen, wobei die Geschäftsführung zusammen mit dem Portfoliomanager die Anzahl der neu auszugebenden Ansprüche, die Mindestzeichnung, die Zuteilungsmethode, den Zeitpunkt der Ausgabe und das Abschluss- sowie das Valutadatum bestimmt.

Kapitalabrufe erfolgen mit einer Zahlungsfrist von mindestens sechs Bankwerktagen. Falls Anleger den Kapitalabrufen nicht nachkommen, kann sich dies zum Nachteil der Anlagegruppe und der übrigen Anleger auswirken. Die detaillierte Regelung der Rechtsfolgen eines Zahlungsverzugs findet sich im separaten Vertrag über die Kapitalzusage. ~~Aufträge zur Zeichnung von Ansprüchen müssen schriftlich~~

~~bis spätestens zum Zeitpunkt gemäss der im separaten Vertrag über die Kapitalzusage geregelten Zeichnungsfrist bei der Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen. Zeichnungen, die nach diesem Stichtag bei der Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen, werden nicht automatisch für die nächste Öffnung berücksichtigt.~~

Die Abwicklung (Settlement) der Zeichnungen erfolgt spätestens am 20. Bankwerktag nach dem relevanten Ausgabedatum.

5.2 Ausgabepreis

Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt zu dem zum Ausgabetermin verfügbaren Nettoinventarwert. Zusätzlich kann eine Ausgabekommission zu Gunsten der Anlagegruppe erhoben werden (siehe nachstehend, Kap. 7.3). Der Gegenwert des Ausgabepreises ist in der Regel in bar zu erbringen. Er kann mit Zustimmung der Geschäftsführung Anlagestiftung auch als Sacheinlage erbracht werden (siehe nachstehend, Kap. 5.6-5.6-Sacheinlagen).

5.3 Rücknahme von Ansprüchen

Die Rücknahme von Ansprüchen erfolgt jeweils jährlich per 30. September (Rücknahmetermin), unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erstmals per 30. September 2025. Die Rückgabemitteilung muss schriftlich bei der Geschäftsführung ~~der Anlagestiftung Swiss Life~~ eintreffen. Rückgabemitteilungen, welche nicht rechtzeitig bei der Geschäftsführung eintreffen, beziehen sich automatisch auf das nächstfolgende Rücknahmedatum.

Die Abwicklung (Settlement) der Rücknahmen erfolgt spätestens 20. Bankwerktag nach Vorliegen des testierten Nettoinventarwertes per 30. September.

Die Rücknahme von Ansprüchen unterliegt zusätzlich den im Folgenden beschriebenen Einschränkungen:

- Die Rücknahmen sind begrenzt auf 20% des investierten Kapitals der Anlagegruppe oder maximal EUR 50 Millionen pro Geschäftsjahr, wobei die Rückgaben aller Anleger aufgrund von Liquiditätsengpässen proportional gekürzt werden können. Nicht bediente Rückgaben werden auf das Folgejahr übertragen.
- In aussergewöhnlichen Marktsituationen kann die Rücknahme von Ansprüchen weiter beschränkt werden (z. B. Aufschub der Rücknahmen um bis zu zwei Jahre). Die Anleger werden umgehend in geeigneter Form über diesen Beschluss informiert.

5.4 Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis pro Anspruch entspricht dem am Ende des Geschäftsjahres geprüften Nettoinventarwert pro Anspruch, wobei zusätzlich eine Rücknahmekommission zu Gunsten der Anlagegruppe erhoben wird (siehe nachstehend, Kap. 7.47.4-Rücknahmekommission).

Bei einer valutagerechten Weiterplatzierung entfallen die Rücknahmekommission und weitere Beschränkungen gemäss Kap. 5.35.3-Rücknahme von Ansprüchen.

5.5 Zession und Weiterplatzierung

Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Zession von Ansprüchen unter den Anlegern ist in begründeten Einzelfällen und unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung durch die Geschäftsführung erlaubt.

Die Geschäftsführung kann auf schriftliches Gesuch eines Anlegers dessen Ansprüche und/oder verbindliche Kapitalzusagen zu Gunsten der Anlagegruppe einem oder mehreren anderen bisherigen oder potenziellen Anlegern zur Übernahme anbieten (Weiterplatzierung).

5.6 Sacheinlagen

Die Geschäftsführung kann einem Anleger gestatten, anstelle einer Geldleistung die Anlage in Form einer Sacheinlage einzubringen. Eine Sacheinlage ist nur zulässig, wenn die eingebrachten Anlagen mit der Anlagepolitik und den Anlagerichtlinien vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigt werden.

Der faire Wert von Sacheinlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, muss:

- a. nach dem zu erwartenden Ertrag oder Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt werden;
- b. durch Vergleich mit ähnlichen Objekten geschätzt werden; oder
- c. nach einer anderen allgemein anerkannten Methode berechnet werden.

Dieser Wert muss durch mindestens einen Experten oder eine Expertin geschätzt werden, der oder die unabhängig und qualifiziert ist.

Bei Anteilen von nicht kotierten Fonds oder bei Ansprüchen von Anlagegruppen ist auf den jeweiligen Nettoinventarwert abzustellen.

6 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert des Anlagegruppenvermögens ist der um die Summe der konsolidierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) verminderte konsolidierte Wert der Vermögensgegenstände, die im Anlagegruppenvermögen gehalten werden.

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) wird jeweils auf die Publikationsstichtage (Quartalsende) und den Bilanzierungstichtag (30. September) sowie auf die Ausgabe- und Rücknahmetermine hin bewertet und der Nettoinventarwert berechnet.

Basis der Wertermittlung von nicht börsenkotierten Infrastrukturanlagen bilden die jeweils zuletzt von den entsprechenden Fonds und Gesellschaften erstellten Berichte, sofern solche verfügbar und verwendbar sind, und (wo erforderlich) unter Anpassung an den Marktwert (Fair Value) der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Basis der Wertermittlung für Anlageinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, bilden die Marktpreise.

Für die Bewertung von Direktanlagen in Infrastruktur werden die neusten Informationen, die von den Gesellschaften oder anderen Quellen stammen, überprüft. Diese fallen oft nicht mit dem Bewertungsdatum zusammen. Für die Bewertung werden allgemein anerkannte Bewertungsmethoden, zum Beispiel die letzte Finanzierung, Multiple-Analysen, DCF-Methode und Drittbewertungen sowie Marktpreise, verwendet. Bei der Fair-Value-Bewertung solcher Investitionen werden observierbare Marktdaten und Cashflow-Daten verwendet. Ferner wird berücksichtigt, dass die Bewertung des Gesamtportfolios den observierbaren Marktdaten und der allgemeinen Marktentwicklung entspricht. Dabei werden generell alle vernünftigen Bemühungen unternommen, die neusten verfügbaren Informationen von der den Gesellschaften zu Grunde liegenden Investitionen zu erhalten.

7 Gebührenstruktur

Die nachstehend aufgeführten Gebühren und Kosten ~~und Aufwendungen~~ führen zu einer Verminderung der durch die Anleger erzielbaren Rendite auf die Ansprüche.

Gebühren und Kosten ~~und Aufwendungen~~, die bei der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) entstehen:

7.1 Managementgebühr

Auf Stufe der Anlagegruppe wird für die Leitung und die Verwaltung der Stiftung und der Anlagegruppe nachstehende Managementgebühr zulasten des Nettovermögens erhoben:

Standard-Tranche:	0,22% (exkl. <u>MWST</u> MwSt.)
PM-Tranche ¹ :	0,00%

Die vollständigen Kosten, inklusive der zugrunde liegenden Zielfonds (sog. «zusammengesetzte (synthetische) Betriebsaufwandquote TER_{KGAST}»), werden jährlich ex-post im Geschäftsbericht der Anlagestiftung ausgewiesen.

7.2 Weitere Gebühren und Kosten ~~und Aufwendungen~~

7.2.1 Kosten und Aufwendungen der eingesetzten kollektiven Anlagen

Neben den vorgehend aufgeführten Gebühren und Kosten ~~und Aufwendungen~~, die auf der Stufe Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) entstehen, können zusätzliche Kosten (z. B. Vermögensverwaltungsgebühren oder erfolgsabhängige Gebühren), weitere Gebühren ~~Aufwendungen~~ und Steuern in den unterliegenden Zielinvestments bzw. den eingesetzten kollektiven Anlagen in Infrastruktur anfallen. Diese Kosten, Gebühren ~~Aufwendungen~~ und Steuern sind von Fall zu Fall unterschiedlich und sind in den einschlägigen Dokumenten der eingesetzten kollektiven Anlagen ersichtlich.

7.2.2 Kosten und Aufwendungen bei Direktanlagen

Der Portfoliomanager erhält bei Direktanlagen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) während der ersten fünf Jahre eine Managementgebühr auf Basis von 1,5% (exkl. MWST) p. a. des Wertes aller Direktanlagen zuzüglich der Summe aller in diesem Zusammenhang abgegebenen und noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen für die Direktanlage. Nach fünf Jahren wird die Bemessungsgrundlage für die Gebühr auf den aktuellen Wert aller Direktanlagen reduziert.

Für die Prüfung, die Strukturierung, die Auswahl und die Bewertung einer Direktanlage der Anlagegruppe fallen weitere Kosten an, welche von der Anlagegruppe getragen werden. Diese Kosten werden der Anlagestiftung Swiss Life durch Dritte in Rechnung gestellt, selbst wenn in eine Infrastrukturanlage schlussendlich nicht investiert wird (z. B. Kosten für Due Diligence [inkl. Reisekosten], Bewertung, Steuerberatung, Rechtsberatung, technische oder kommerzielle Beratung und staatliche Gebühren). Diese weiteren Kosten und Aufwendungen werden von der Anlagegruppe getragen und führen zu einer Verminderung der Rendite auf den Ansprüchen der Anlagegruppe.

7.3 Ausgabekommission

Es kann eine Ausgabekommission von maximal 5,00% zugunsten der Anlagegruppe erhoben werden. Die konkrete Höhe ist aus dem jeweiligen Vertrag über die Kapitalzusage ersichtlich.

¹ Steht nur Anlegern offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG eine spezielle Vereinbarung abschliessen, oder bestehenden Vermögensverwaltungskunden der Swiss Life Asset Management AG.

7.4 Rücknahmekommission

Es kann eine Rücknahmekommission von maximal 5,00% zugunsten der Anlagegruppe erhoben werden. Können Ansprüche valutagerecht weiterplatziert werden, entfällt die Rücknahmekommission. Die konkrete Höhe ist aus dem Factsheet der Anlagegruppe ersichtlich.

8 Risikohinweise

Die Anlage in Ansprüche der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) ist mit besonderen Risiken verbunden. Zu welchem Preis Ansprüche zurückgegeben werden können, hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) in der Zukunft wertmässig entwickelt. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Anlagegruppenvermögens besteht für den Anleger das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des von ihm eingesetzten Kapitals.

Bei Investitionen in Infrastrukturanlagen bestehen insbesondere folgende Risiken:

8.1 Risiken aufgrund der Natur von Infrastrukturanlagen

Nicht börsenkotierte Vermögensanlagen mit Infrastrukturcharakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen, beispielsweise bei börsenkotierten Wertpapieren, nicht in gleicher Weise bestehen. Die Infrastrukturvermögensanlagen sind vielfach langfristige Anlagen. Entsprechend kann eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei diversen anderen Vermögensanlagen der Fall ist.

8.2 Risiken im Zusammenhang mit dem verfolgten Nachhaltigkeitsansatz

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie kann zu erhöhten Instandsetzungsinvestitionen führen. Bei der Beurteilung einer Anlage basiert die Gewichtung der ESG-Faktoren nicht ausschliesslich auf quantitativen, sondern auch auf qualitativen Einschätzungen.

Bei der Bewertung sind daher eine gewisse Subjektivität und ein gewisser Ermessensspielraum unumgänglich. Daten werden von weiteren Drittanbietern bezogen. Dadurch besteht eine gewisse Abhängigkeit von der Qualität sowie der Pünktlichkeit dieser Daten. Trotz angemessener Kontrollprozesse kann eine gewisse Fehleranfälligkeit bzw. eine reduzierte Datenabdeckung während einer Berichtsperiode nicht vollständig ausgeschlossen werden.

8.3 Liquiditätsrisiken

Die für das Anlagegruppenvermögen erworbenen kollektiven Anlagen und Direktanlagen sind häufig bzw. fast ausschliesslich wenig liquid, weil sie in aller Regel nicht an einer Börse gehandelt werden und die Veräusserung folglich nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsenkotierten Wertpapier erfolgen kann. Aufgrund der Langfristigkeit und der fehlenden Liquidität der Beteiligungen kann die Rücknahme von Ansprüchen unter bestimmten Umständen bis zu zwei Jahre aufgeschoben werden.

8.4 Ausgabe- und Rücknahmerisiken

Die Anlagegruppe kann während ihrer Laufzeit sowohl neue Ansprüche ausgeben als auch bestehende zurücknehmen. Die Ausgabe bewirkt temporär eine Reduktion des Investitionsgrads (d. h. des prozentualen Anteils der Infrastrukturanlagen am Vermögen des Anlagegruppenvermögens) sowie eine Änderung des Risiko-Rendite-Profiles der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) bzw. die Rücknahme kann bewirken, dass mindestens ein Teil der Anlagen aufgelöst bzw. veräussert werden muss, wobei dies eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen haben kann:

- Eine Veränderung des Investitionsgrads und die Änderung des Risiko-Rendite-Profiles;
- eine Veränderung der prozentualen Allokation der Anlagen und unter Umständen eine Verletzung der Anlagerichtlinien;
- die technisch bedingte, temporäre Inanspruchnahme einer Kreditlinie von Dritten;

- die Liquidation von illiquiden und langfristigen Anlagen, die unter Umständen nur zu einem Preisabschlag zum zuletzt rapportierten Inventarwert möglich ist, mit der entsprechenden Auswirkung auf den Nettoinventarwert und die Rücknahmen (u. a. Preis, Betrag, Zeitpunkt).

8.5 Risiken aufgrund der Rolle als reiner Finanzinvestor

Die Anlagegruppe wird mehrheitlich indirekte Anlagen tätigen, indem sie sich an anderen kollektiven Anlagen beteiligt. Möglicherweise unterliegen diese kollektiven Anlagen keinerlei staatlicher Aufsicht und können Anlagestrategien verfolgen, die nicht vollständig den Anlagegrundsätzen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) entsprechen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Ansprüche muss die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) sich regelmässig auf die Wertmitteilungen oder Berichte der oben genannten kollektiven Anlagen verlassen, die in der Regel erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungs- und Berichterstattungsstichtag veröffentlicht werden. Teilweise wird die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) gezwungen sein, eigene Schätzungen zur Wertbestimmung ihrer Investitionen an den kollektiven Anlagen und Direktanlagen – unter Umständen auf Basis einer unzureichenden Informationsgrundlage – vorzunehmen.

Schliesslich können durch die Einschaltung dieser kollektiven Anlagen und/oder Tochter- und Zweckgesellschaften Kosten entstehen, die die auf die Ansprüche der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) erzielbare Rendite mindern. Diese Kosten können bei indirekten Investitionen über mehrere hintereinander geschaltete Gesellschaften entsprechend zu einer Mehrfachbelastung führen.

8.6 Allgemeines Markt- und Wettbewerbsrisiko

Soweit die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) direkt oder indirekt in Infrastrukturanlagen investiert, ist sie den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten ausgesetzt. Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind auch nicht kotierte Anlagen von guter Bonität grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) ~~ist wird~~ direkt und indirekt dem Wettbewerb ausgesetzt ~~sein~~. ~~So kann es der~~ Der Anlagegruppe ~~ist~~ mitunter aufgrund der Aktivitäten von Wettbewerbern oder aufgrund eines Rückgangs des Umfangs der Anlageangebote nicht möglich ~~sein~~, bestimmte Infrastrukturanlagen zu erwerben. Dies könnte die Fähigkeit der Anlagegruppe, ihr Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen.

8.7 Unternehmens- und anlagespezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) direkt oder indirekt gehaltenen Anlagen ist auch von unternehmens- und einzelanlagespezifischen Faktoren abhängig. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Wert der jeweiligen Investition deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsen- oder Marktentwicklung.

Infrastrukturanlagen unterliegen zahlreichen Risiken, darunter (i) unerwartet hohen Betriebs- und Wartungskosten, (ii) fehlender betrieblicher Transparenz, (iii) Verlust von Handels-, Versorgungs- oder Brennstoffverträgen, (iv) Insolvenz wichtiger Kunden oder Lieferanten, (v) Ausfall oder Versagen von Anlagen, (vi) Output oder Effizienz unter den Prognosen, (vii) Knappheit von Ersatzteilen, (viii) Unfähigkeit, eine anlagenkonforme Leistung zu erzielen, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, welche den Betrieb, die Rentabilität oder die Bewertung beeinträchtigen können.

Bestimmte Infrastrukturanlagen unterliegen dem Rohstoffpreisisiko. Dies schliesst unter anderem die Preise für Strom und Brennstoff sowie Industrie- und Edelmetalle ein. Der Betrieb und die Cashflows bestimmter Investitionen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) hängen zudem in erheblichem Masse von den jeweiligen Wechselkursentwicklungen in den Hauptbeschaffungsmärkten und Hauptabsatzmärkten ab.

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) kann das Know-how von Partnern und Investment Managern in Anspruch nehmen, um geeignete direkte oder indirekte Infrastrukturanlagen zu identifizieren, zu bewerten, und zu veräussern. Dass die Auswahl eines Partners grundsätzlich auf subjektiven Kriterien beruht, erschwert die Beurteilung der tatsächlichen Leistungen und der Fähigkeiten einer Partnergesellschaft. Die Zusammenarbeit mit Dritten bei der Due Diligence (Auswahlverfahren) im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf von direkten oder indirekten Infrastrukturanlagen birgt erhebliche Risiken. Beispielsweise kann die Partnergesellschaft Konkurs gehen oder sich in Geschäftsfeldern engagieren, die mit Infrastrukturanlagen konkurrieren.

8.8 Insolvenzrisiko

Die von der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) zulässigerweise verfolgte Commitment-Strategie kann dazu führen, dass das Vermögen der Anlagegruppe teilweise kaum oder nur geringfügig über Liquiditätsreserven verfügt, wobei diese durch die Rückgabe von Ansprüchen teilweise in erheblichem Umfang negativ beeinflusst werden können. Aus diesem Grund kann die Anlagegruppe in begrenztem Umfang temporär eine Kreditlinie beanspruchen. Die genannten Umstände können bei ungünstigen Rahmenbedingungen dazu führen, dass die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) illiquid und damit möglicherweise insolvent wird. Im Falle der Insolvenz der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) kann es sein, dass die Anleger der Anlagegruppe (Anspruchsgläubiger) das von ihnen einbezahlte Kapital ganz oder zumindest teilweise verlieren.

8.9 Risiko beim Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren in wirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher und technischer Hinsicht sowie betreffend die Nachhaltigkeitsaspekte wird vor der Investition in Infrastrukturanlagen von den Investment Managern / Anlageberatern der Limited Partnerships bzw. der kollektiven Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen und im Bedarfsfall unter Beiziehung von externen Fachleuten (Fachinstitute sowie Rechts- und Steuerberater) durchgeführt. Gleichwohl kann keine Gewähr für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der durchgeführten Massnahmen übernommen werden. Gleiches gilt für die Abwicklung des jeweiligen Kaufes einer Infrastrukturanlage.

8.10 Wechselkurs- und Währungsrisiken

Alle Zahlungen auf die Ansprüche der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) erfolgen in Euro, obwohl das Anlagegruppenvermögen teilweise auch in anderen Währungen investiert ist. Damit verbunden sind Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursänderungen und Devisentransfer- bzw. Devisenumtauschrestriktionen.

8.11 Reportingrisiken

Angaben zum Nettoinventarwert der Ansprüche müssen von der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) lediglich vierteljährlich veröffentlicht werden. Aufgrund der Natur von Infrastrukturanlagen und der Anlagestrategie der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) kann es zu erheblichen zeitlichen Abständen zwischen dem Eintritt und der Mitteilung von Nettoinventarwertveränderungen kommen, was die Genauigkeit und die Aussagekraft des Wertes beeinträchtigt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in den verschiedenen Ländern, in welchen Beteiligungen erworben werden, weniger streng sein als in der Schweiz. Dadurch kann der effektive Wert der

Beteiligungen vom rapportierten Wert abweichen, wodurch der von der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger der Beteiligungen nicht korrekt widerspiegelt.

8.12 Settlement-Risiken

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) kann Direktanlagen tätigen, welche ausserhalb etablierter Clearing-Systeme abgewickelt werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um (i) Investitionen, die lediglich auf Verträgen basieren und für die der Investor kein Wertpapier zum Beweis der Anlage erhält, oder (ii) Investitionen in Wertpapiere, bei welchen die Lieferung der Wertpapiere nicht zeitgleich mit der Zahlung des Kaufpreises erfolgt.

Ausserdem kann die Abwicklung von Investitionen bzw. von Ausschüttungen und/oder Realisationen aufgrund von Umständen, die nicht in der Macht der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) stehen, erschwert oder unmöglich sein. Bei den erwähnten Umständen handelt es sich beispielsweise um hoheitliche Beschränkungen, höhere Gewalt oder allgemeine technische Schwierigkeiten.

8.13 Umweltrisiken

Infrastrukturanlagen können zahlreichen Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Zusammenhang mit Umweltschutz unterliegen. Zudem können bestimmte Gesetze, Vorschriften und Auflagen die Auseinandersetzung mit Umweltlasten (beispielsweise die Kontaminierung von Boden und Grundwasser, die durch das Austreten von Brennstoff, gefährlichen Stoffen oder sonstigen Schadstoffen verursacht wird) erfordern. Gemäss verschiedenen Umweltgesetzen, -vorschriften und -auflagen ist nicht auszuschliessen, dass der gegenwärtige bzw. frühere Eigentümer für die Nichteinhaltung der geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu haften hat. Gleiches gilt für die Kosten für die Untersuchung, Überwachung, Beseitigung oder Entschärfung von gefährlichen Stoffen. Diese Gesetze, Vorschriften und Auflagen schreiben häufig eine Haftung vor, unabhängig davon, ob der Eigentümer bzw. der Betreiber von der Anwesenheit gefährlicher Stoffe wusste oder hierfür verantwortlich war. Infrastrukturanlagen können einem hohen Verlustrisiko durch umweltbedingte Forderungen unterliegen, wobei der Verlust den Wert einer solchen Infrastrukturanlage übersteigen kann.

8.14 Rechtliche Risiken

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) der Anlagestiftung Swiss Life ~~wird tätig~~ Anlagen in Infrastruktur ~~tätigen~~, bei welchen nicht schweizerisches Recht Anwendung findet und der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz liegt. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) der Anlagestiftung Swiss Life von den in der Schweiz gültigen und bekannten Standards abweichen. Insbesondere kann der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein als bei vergleichbaren Investitionen, welche unter Anwendung von schweizerischem Recht und mit Gerichtsstand in der Schweiz getätigt werden.

8.15 Politische Risiken

Es ist nicht auszuschliessen, dass Anlagen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) der Anlagestiftung Swiss Life politischen Risiken (beispielsweise Risiken aufgrund von Enteignungen, enteignungsähnlichen Steuern, Verstaatlichungen, Abwertungen von Währungen, Devisenkontrollen, gesellschaftlicher oder politischer Instabilität, Beschränkungen durch die Regierung oder politischen Konflikten) unterworfen ~~sindsein werden~~.

8.16 Steuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass inskünftig nicht vorhersehbare Steuerfolgen in einzelnen Ländern und länderspezifische Regulierungen die Renditen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) negativ beeinflussen. Die steuerliche Belastung kann bereits zum Investitionszeitpunkt bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheides bewusst in Kauf genommen werden, kann sich aber aufgrund von

Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder die Anlagestiftung Swiss Life noch der Portfoliomanager haften für eventuelle Steuerfolgen.

9 Steuern

Da ihre Einkünfte und ihre Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ist die Anlagestiftung von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG] in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG] sowie Art. 56 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG]). Nicht befreit von den Steuern sind jedoch die kollektiven Anlagen sowie die Direktanlagen in Infrastruktur.

Die Ertragsausschüttung der Stiftung unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (35% auf der Brutto-Ertragsausschüttung). Die Stiftung beantragt die Rückerstattung dieser Steuer im Namen der Anleger. Die Ausschüttung erfolgt deshalb ohne Abzug der Verrechnungssteuer und die Anleger müssen keinen Rückerstattungsantrag stellen.

10 Weitere Informationen

Anlagekategorie

Anlagen in Infrastrukturen (Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} BVV 2). Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) gilt als kollektive Anlage (Art. 56 BVV 2).

Valorenummer

Standard-Tranche: 56 897 994
PM-Tranche²: 59 600 218

Rechnungsjahr

1. Oktober bis 30. September

Rechnungseinheit

Euro (EUR)

Ausschüttungspolitik

Der Reinertrag der Anlagegruppe wird grundsätzlich jährlich ausgeschüttet.

Information der Anleger / Publikationen

Die Anleger finden Informationen zum Geschäftsgang und zu der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung im Jahresbericht der Anlagestiftung per 30.09. Dieser ist ca. ab Ende Dezember auf der Webseite der Stiftung (www.swisslife.ch/anlagestiftung) verfügbar. Zudem sind weitere wichtige Anlegerinformationen (z. B. vierteljährliches Factsheet, das Stiftungsreglement, die Anlagerichtlinien sowie die Jahres- und die Quartalsberichte) auf der Webseite einsehbar.

Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen des Prospektes werden von der Geschäftsführung beantragt und vom Stiftungsrat genehmigt. Der geänderte Prospekt wird unverzüglich allen Anlegern der Anlagegruppe in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Prospekt ersetzt denjenigen vom ~~30. Juni 2022~~ ~~23. Februar 2021~~ und tritt am 30. September 2023 ~~30. Juni 2022~~ in Kraft.

² Steht nur Anlegern offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG eine spezielle Vereinbarung abschliessen, oder bestehenden Vermögensverwaltungskunden der Swiss Life Asset Management AG.